

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/76

2021-0.184.802

BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale Leistungen (Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG) erlassen wird sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz – GRUG)

Referentin: Dr. Annemarie Kosesnik-Wehrle, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines:

Die Richtlinien (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates jeweils vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte zur Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, kurz Digitale-Inhalte-Richtlinie, „DIRL“ und (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, kurz Warenkaufrichtlinie „WKRL“, erfordern eine Novellierung des österreichischen Gewährleistungsrechtes. Obwohl beide RL vollharmonisierend sind, lassen sie den MS in wesentlichen Punkten Freiräume, die das Potential zu einer echten Neuausrichtung des Gewährleistungsrechtes in sich tragen. So könnte etwa durch die Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei langlebigen Produkten, eine ausdrückliche Regelung für versteckte Mängel und eine Parallelhaftung des Herstellers/Importeurs für Gewährleistung und außervertraglichen Schadenersatz ein Beitrag zur Nachhaltigkeit der europäischen Warenwirtschaft und zur Stützung österreichischer KMUs in der zunehmenden Marktkonzentration hin zu großen außereuropäischen Konzernen geleistet werden. Beides sind Ziele, denen sich die Politik angeblich verschrieben hat; daher enttäuscht es umso mehr, dass der vorliegende Gesetzesentwurf trotz umfassender Präsentation unterschiedlicher, aber



immer tauglicher Umsetzungskonzepte von Seiten insbesondere der Rechtswissenschaft diese Chance zur gesetzgeberischen Weichenstellung nicht genutzt hat.

Herauszugreifen ist aus der Sicht des ÖRAK insbesondere, dass der österreichische Gesetzgeber es unterlässt, der „geplanten Obsoleszenz“ bei Haushaltsgeräten und Elektronikprodukten, die bekanntermaßen sowohl in der Herstellung als auch in der Entsorgung extrem umweltbelastend sind, einen Riegel vorzuschieben, obwohl Erwägungsgrund 32 der WKRL die Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren als wichtig für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft bezeichnet und Produkte, die nicht den Anforderungen genügen, aus dem Unionsmarkt ausschließen möchte. Dennoch sieht der Entwurf nicht vor, von der durch die Richtlinie ausdrücklich freigestellten Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Verbrauchsgüter Gebrauch zu machen.

Kritisiert wird ferner, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auch detailliert ausgearbeitete Vorschläge für eine parallele Haftung des Herstellers unter dem Titel der Gewährleistung und des außervertraglichen Schadenersatzes abgelehnt hat. Aus der Sicht des ÖRAK wäre damit eine Stärkung der österreichischen Unternehmerschaft verbunden gewesen. Dies konzidiert auch das BMJ, trifft aber mit dem vorgelegten Entwurf auch hiezu die politische Entscheidung, auf zwingende Vorgaben des europäischen Gesetzgebers zu warten anstatt als MS auf nationaler Ebene eine eigene Entschlussfreudigkeit zu beweisen.

Auch ist enttäuschend, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die Hingabe personenbezogener Daten nur bei der Bereitstellung digitaler Leistungen als Entgelt anerkannt wird, nicht aber bei sonstigen Verträgen, obwohl das Geschäftsmodell Ware / Leistungserbringung gegen Datenpreisgabe im analogen Geschäftsverkehr genauso genutzt wird. Hier greift der Gesetzesentwurf eindeutig zu kurz.

Dies gilt auch für die Beschränkung aller in den RL enthaltenen Schutzvorschriften rein auf den B2C-Bereich, der im vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Verhältnis „ebenbürtiger Partner“ begründet wird, das zwischen Unternehmern herrsche. Dass eine derartige ebenbürtige Stellung zwischen Unternehmern nicht nur laufend abnimmt, sondern aufgrund der Konzentration wirtschaftlicher Potenz bei wenigen global agierenden Unternehmen zu Lasten der in Österreich vorherrschenden KMUs längst nicht mehr gegeben ist, wird ausgeblendet.

Zur Kritik im Einzelnen:

a) Zur Gewährleistungsfrist:

Diese wird nach dem vorliegenden Entwurf in § 10 VGG für bewegliche Sachen im Verbrauchergeschäft, ansonsten in § 933 Abs 1 ABGB geregelt. Sie bleibt nach dem vorliegenden Entwurf für bewegliche Sachen mit zwei Jahren und unbewegliche Sachen mit drei Jahren, gerechnet jeweils ab Übergabe, gleich. Nur bei Rechtsmängeln fängt die Frist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen an, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird.

Damit hat sich der vorliegende Begutachtungsentwurf bewusst gegen gesetzliche Änderungen entschieden, die einerseits die Problematik der versteckten Mängel ausgewogen gelöst hätten und andererseits bei Haltbarkeitsmängeln der „geplanten Obsoleszenz“ einen Riegel vorzuschieben geeignet wären. Der ÖRAK plädiert dafür, dass bei Mängeln, die typischerweise bei Übergabe und während der gesamten Gewährleistungsfrist nicht erkennbar sind (und auch tatsächlich nicht erkannt wurden) die (allenfalls auf zB ein Jahr verkürzte) Frist mit dem Bekanntwerden des Mangels zu laufen beginnt. Ergänzend wäre eine absolute Frist von zB 10 bis 20 Jahren zu statuieren, abhängig von der typischerweise erreichbaren Lebensdauer der betroffenen Ware.

b) Zur Haftung des Herstellers/Importeurs:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll es beim Regime des § 933b ABGB bleiben, wonach jener Unternehmer, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, auf seinen Vormann zurückgreifen kann. Dieser Rückgriff ist – theoretisch – in der gesamten Vertriebskette möglich; er ist immer abdingbar.

Mit der Umsetzung der WKRL und DURL sind Verpflichtungen der Einzelhändler zugunsten der Verbraucher verbunden, die zu einer Mehrbelastung des Handels führen, ohne dass das Regime des § 933b ABGB sicherstellt, dass diese Mehrbelastung bis zum Hersteller weiterverrechnet werden kann. Wenn es sich Detailhändler überhaupt leisten können, diesen Rückgriff nicht auszuschließen, belastet die Weitergabe in der Kette die zumeist europäischen Händler, bevor es – wenn überhaupt – zur Inanspruchnahme des häufig außereuropäischen Herstellers kommt. Ein Direktanspruch des Letztkunden gegen den Hersteller, gleichgültig, ob Verbraucher oder Unternehmer, würde die Geltendmachung in der Kette erübrigen, und könnte zu einer Qualitätssteigerung führen, die va bei langlebigen Produkten im Sinne der Nachhaltigkeit vom europäischen Gesetzgeber ausdrückliche Zielvorgabe ist (vgl ErwGr 32 WKRL). Wie das BMJ in den EB festhält, liegt dazu ein sehr detaillierter und konsistent ausgearbeiteter Entwurf von Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst vor. Der ÖRAK erachtet ihn als in vielerlei Hinsicht überzeugend, die Begründung des BMJ gegen dessen Aufnahme in den Gesetzesentwurf hingegen als enttäuschend: Dass man einen Direktanspruch schon vor 20 Jahren abgelehnt hat und daher bei der Ablehnung bleibt, ist kein Ausweis einer Gesetzgebung, die mit der Zeit geht und deren Zeichen erkennt; dass man einen Systemwandel scheue, schlägt in dieselbe phantasielose Kerbe. Wie sehr von einem neuen Rechtsinstitut Gebrauch gemacht wird, ist a priori selten absehbar und üblicherweise auch zurecht kein Maßstab, an dem eine Neuregelung gemessen wird. Und dass letztlich die Regelung komplex ist, ist in einer komplexen Geschäfts- und Lebenswelt weder neu noch, solange es rechtsberatende Berufe gibt, ein Hindernis für die Rechtsdurchsetzung.

Der ÖRAK plädiert dafür, § 933b ABGB im Sinne der Einführung einer Haftung des Herstellers und des Importeurs für Gewährleistung und außervertraglichen Schadenersatz zu novellieren.

c) Zur Hingabe personenbezogener Daten als „Zahlung“ iSd §§ 1412 ff ABGB:

Wie schon in der Einleitung ausgeführt, erscheint die Berücksichtigung der Preisgabe personenbezogener Daten als Entgelt ausschließlich im Bereich der digitalen Leistungen zu eng gefasst. In einer Wirtschaft, in der die Datenhoheit nahezu allentscheidend ist, gibt es keinen Grund, warum die Datenpreisgabe nur im eingeschränkten Bereich der digitalen Leistungen als Entgelt angesehen wird, das Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Endkunde ein Verbraucher oder ein Unternehmer ist.

Der ÖRAK plädiert dafür, in § 922 Abs 1 ABGB (etwa durch Einschub eines neuen 2. Satzes) klarzustellen, dass als Entgelt iS des 1. Satzes auch die Hingabe personenbezogener Daten zu verstehen ist.

d) Ausweitung mancher Schutzvorschriften auf Unternehmerkunden:

Wie bereits ausgeführt gibt es zumindest in den schon angesprochenen Bereichen Herstellerhaftung und Datenpreisgabe als Entgelt keinen Grund, diese Regelungen nur im B2C-Geschäft und nicht auch im B2B-Geschäft vorzusehen. Genauso wenig wie Verbraucher sollten Unternehmer als Endkunden davon ausgeschlossen sein, ihre Gewährleistungsansprüche auch gegenüber dem Hersteller/Importeur geltend zu machen, und Gewährleistungsansprüche auch dann geltend machen können, wenn sie statt einer Geldzahlung oder Warenlieferung (im Austausch) vertragsgemäß ihre personenbezogenen Daten preisgeben. Daher plädiert der ÖRAK dafür, die reklamierten Änderungen im ABGB umzusetzen.

Wien, am 6. Mai 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

